VERORDNUNG (EWG) Nr. 2689/85 DER KOMMISSION

vom 25. September 1985

zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absätze 4 und 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 werden die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse alle zwei Wochen festgesetzt. Derselben Bestimmung zufolge kann diese Festsetzung jedoch ausgesetzt werden, wenn festgestellt wird, daß in der Gemeinschaft kein Überschuß an Zucker besteht, der auf der Grundlage der Weltmarktpreise auszuführen ist. Diese Bedingung trifft auf Rohzucker zu, insbesondere auf Rohzucker aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr. Diese Feststellung ergibt sich aus der Überprüfung der gegenwärtig von diesem Zucker auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen sowie angesichts der im Rahmen des Beitritts Portugals zum 1. März 1986 eingegangenen Verpflichtungen. Es ist daher angebracht, für andere Rohzucker als Kandiszucker die periodische Festsetzung der Ausfuhrerstattung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die periodische Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker der Tarifstelle 17.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme von Kandiszucker, wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.